

Satzung

Stand vom 6. September 2011



S A T Z U N G

des Elternverein Leukämie- und Tumorkranker
Kinder Bremen, in der aufgrund der Haupt-
versammlung vom 20.06.2006 geänderten Fassung.

§ 1 NAME UND SITZ

1. Der Verein trägt den Namen "Elternverein Leukämie- und Tumorkranker Kinder Bremen". Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bremen einzutragen und führt sodann den Zusatz e.V. In den nachfolgenden Bestimmungen der Satzung wird er kurz Elternverein genannt.
2. Der Elternverein hat seinen Sitz in Bremen.

§ 2 ZWECK UND AUFGABE DES ELTERNVEREINS

1. Der Elternverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Er ist unpolitisch. Er ist selbstlos tätig; verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Elternvereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Der Verein bezweckt:
 - a) leukämie- und tumorkranke Kinder und Jugendliche sowie deren Eltern zu beraten und zu betreuen,
 - b) die Kinderklinik (Abt. Kinderonkologie) beim Ausbau der personellen sowie technisch-diagnostischen Ausstattung in jeder Hinsicht zu unterstützen,
 - c) Forschungsprojekte der Kinderonkologie zu unterstützen.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

1. Der Elternverein Leukämie- und Tumorkranker Kinder hat:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) fördernde Mitglieder

2. Ordentliche Mitglieder können nur Eltern leukämie- oder tumorkrankter Kinder sowie betroffenen Kinder nach Erreichen des 18. Lebensjahres werden.
3. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen und Vereinigungen von Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Elternvereins zu unterstützen.

§ 4 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Der Antrag auf Aufnahme als ordentliches Mitglied ist in schriftlicher Form beim Vorstand des Elternvereins zu stellen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Dem Antragsteller ist die Entscheidung über die Aufnahme oder ihre Ablehnung schriftlich mitzuteilen. Gründe für eine etwaige Ablehnung brauchen nicht bekanntgegeben zu werden.

Gegen die Ablehnung einer Aufnahme ist eine Berufung des Antragstellers bei der Mitgliederversammlung möglich. Die Berufung ist spätestens sechs Wochen nach Zugang des Ablehnungsbescheides bei dem Vorstand des Elternvereins schriftlich einzulegen.

3. Die ordentlichen Mitglieder haben keine Verpflichtung zur Beitragszahlung. Die fördernden Mitglieder sind zur Zahlung eines mindestens jährlich zu entrichtenden Beitrages verpflichtet.

§ 5 ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

- 1 a) Austritt
- b) Die Mitgliedschaft der ordentlichen Mitglieder endet nach 10 Jahren, kann aber auf Antrag danach verlängert werden. Der Jahresbeitrag beträgt dann EURO 12,00 pro Person.
- c) Tod
- d) Bei juristischen Personen oder Personenvereinigungen:
Auflösung
- e) Ausschluß

Dieser kann vom Vorstand nur nach vorheriger Anhörung des auszuschließenden Mitgliedes beschlossen werden, und zwar:

- aa) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder
- bb) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Eltervereins.

Der Bescheid über den Ausschluß ist durch den Vorsitzenden schriftlich mit Ausschlußbegründung dem Auszuschließenden mitzuteilen.

Die Berufung gegen den Ausschluß ist bei der Mitgliederversammlung möglich. Die Berufung ist spätestens sechs Wochen nach Zugang des Ausschlußbescheides bei dem Vorstand des Elternvereins schriftlich einzulegen.

Der Ausschluß wird wirksam bei Verstreichenlassen der Berufungsfrist oder bei Bestätigung des Ausschlusses durch die Mitgliederversammlung.

- 2. Mit dem Austritt oder dem Ausschluß erlöschen alle Vereinsrechte und Vereinspflichten.

Das ausgeschiedene Mitglied hat bei seinem Ausscheiden keinen Anspruch auf irgendeine Abfindung; es kann auch keinen Anspruch auf Rückerstattung eingezahlter Kapitalanteile oder gemachter Sachleistungen geltend machen.

§ 6 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- 1. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Elternverein im Rahmen dieser Satzung.
- 2. Die Mitglieder sind gehalten:
 - a) durch tatkräftige Mitarbeit alle Bestrebungen des Elternvereins zu unterstützen und gegebenenfalls übernommene Verpflichtungen zu erfüllen,
 - b) keinerlei Handlungen zu begehen, die dem Ansehen des Elternvereins abträglich sind.

§ 7 ORGANE DES ELTERNVEREINS

1. Organe sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Beirat
2. Die Zuständigkeit und Aufgaben der Organe ergeben sich aus den nachfolgenden Bestimmungen.

§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Oberstes Organ des Elternvereins ist die Mitgliederversammlung. Nur ordentliche volljährige Mitglieder sind stimmberechtigt. Jedes ordentliche Mitglied hat die Möglichkeit, andere ordentliche Mitglieder bei Verhinderung zu vertreten; schriftliche Vollmacht ist erforderlich.
2. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Elternvereins oder - im Falle seiner nicht nachweispflichtigen Verhinderung - von dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet.
3. Die Einberufung zu einer Mitgliederversammlung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 14 Tage. Hierbei ist der Tag der Absendung des Einladungsschreibens und der Tag der Mitgliederversammlung nicht mitzurechnen. Zusätzliche Anträge für die Tagesordnung sind mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.
4. Alljährlich - möglichst im ersten Kalenderhalbjahr - findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand ihre Einberufung für angebracht hält oder mindestens ein Drittel der Mitglieder sie schriftlich beim Vorstand beantragen.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die einzige Ausnahme besteht bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung, die zur Auflösung des Elternvereins einberufen worden ist. (§ 12)

6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, soweit diese Satzung oder das Gesetz nichts anderes vorsieht; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
7. Abstimmungen erfolgen in einer Weise, die der Versammlungsleiter oder die Mitgliederversammlung durch Beschluß festlegt.
8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter und von einem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen.
9. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes,
 - b) Entgegennahme des Kassenberichtes und der Berichte der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Wahl der Kassenprüfer,
 - e) Wahl des Vorstandes,
 - f) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen,
 - g) sonstige Beschlußfassung über Anträge im Rahmen der Tagesordnung,
 - h) Beschlußfassung über Satzungsänderungen,
 - i) Beschlußfassung über die Berufung gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages (§ 4 Ziffer 2) und gegen den Ausschluß eines Mitgliedes § 5 Ziffer 1 d,
 - j) Beschlußfassung über die Auflösung des Elternvereins,
 - k) Beschlußfassung über die Verwendung des Jahresüberschusses.

§ 9 DER VORSTAND

1. Dem Vorstand gehören an:
 - a) der Vorsitzende,
 - b) der stellvertretende Vorsitzende
 - c) der Schriftführer,
 - d) der Schatzmeister,
 - e) der Beisitzer.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Elternverein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende haben für sich Alleinbefugnis.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. In den Vorstand können - mit Ausnahme des Beisitzers - nur ordentliche Mitglieder gewählt werden; als Beisitzer kann auch ein förderndes Mitglied gewählt werden.
4. Die Wahl eines Mitgliedes des Vorstandes erfolgt für eine Amtszeit von zwei Jahren. Die Amtszeit endet mit Ablauf der ordentlichen Mitgliederversammlung nach der Wahl, vorausgesetzt, daß auf dieser Mitgliederversammlung die erforderlichen Vorstandswahlen rechtswirksam erfolgen. In jedem Fall endet die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes erst mit der Neuwahl seines Nachfolgers. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.
5. Dem Vorstand obliegt:
 - a) Wahrnehmung der laufenden Geschäfte,
 - b) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) Aufnahme und der Ausschluß von Mitgliedern,
 - d) Vorlage des Jahresberichtes in der ordentlichen Mitgliederversammlung,

- e) Bewilligung von Ausgaben im Rahmen des Vereinszweckes,
 - f) Wahl für die Mitglieder des Beirates,
 - g) Vorschlag zur Verwendung des Jahresüberschusses.
6. Die Sitzungen des Vorstandes werden von dem Vorsitzenden geleitet.

Der Vorstand tritt zusammen, wenn es die Gegebenheiten erfordern. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 10 BEIRAT

1. Der Beirat berät den Vorstand in Sachfragen. Er wird vom Vorstand durch Mehrheitsbeschluß gewählt. Er soll höchstens aus 10 Personen bestehen.
2. Die Zugehörigkeit zum Beirat ist auf die Amtsperiode des Vorstandes beschränkt. Übernahme in die nächste Amtsperiode ist möglich, in der Regel soll sie geschehen.

§ 11 GESCHÄFTSJAHR UND RECHNUNGSREGELUNG

1. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.
2. Mit Schluß des Jahres sind die Geschäftsbücher abzuschließen. Die Jahresrechnung ist den Kassenprüfern rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung zur Prüfung vorzulegen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 12 AUFLÖSUNG DES ELTERNVEREINS

1. Die Auflösung des Elternvereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Elternvereins" stehen.

2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn der Vorstand sie mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat.
3. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens dreiviertel der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Erweist sich die Mitgliederversammlung als beschlußunfähig, so ist unter Wahrung der Vorschriften § 8 Ziffer 3 zu einer erneuten Mitgliederversammlung einzuladen, die auf jeden Fall beschlußfähig ist.

Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder mit ihren Stimmen beschlossen werden.

4. Bei Aufhebung oder Auflösung des Elternvereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Kinderkrebsstiftung Bremen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Bremen, den 30. Mai 1985